

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 2 (1974)

DOI: 10.11588/fr.1974.0.58082

---

#### Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

SPROEMBERG, Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte 1959, 205 ff. nicht?

- Reg. 1783 b: Zum Merseburger Frieden 1013 gibt es eine gar nicht mehr so neue Arbeit von M. Z. JEDLICKI, Uklad Merseburski z roku 1013, Przeglad zachodni 8, 1952, 130–145.
- Reg. 1870 b: Auch hier vermißt man Erwähnungen der Arbeiten von J. JACOBI, Erzb. Poppo von Trier, Archiv. f. mittelrhein. Kirchengesch. 13, 1961, und F. J. HEYEN, Adalbero von Luxemburg, ebd. 21, 1969.
- Reg. 1923 c: Die Teilnahme des Erzbischofs von Köln am Feldzug wird verschwiegen, obwohl sie in einer der zitierten Quellen (Gesta epp. Cam. III/19) zusammen mit der der übrigen Bischöfe erwähnt wird.

Gerade bei der großen Mühe, die ein Unternehmen wie das der Regesta Imperii erfordert, ist es bedauerlich, daß der Bearbeiter sich nicht mehr der Anstrengung unterzogen hat, Mängel wie die hier aufgezählten (die Aufzählung ließe sich auch noch fortsetzen) auszumerzen. Die zukünftige Forschung wird die Regesten Heinrichs II. natürlich benutzen, verlassen können wird sie sich darauf jedoch nicht.

Leopold AUER, Wien

Horst BITSCH: Das Erzstift Lyon zwischen Frankreich und dem Reich im hohen Mittelalter, Göttingen (Musterschmid) 1971, 8°, 237 S. (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 42)

Lyon und den westlich von Saône und Rhône gelegenen Teil des Lyonnais – nicht eigentlich das im Titel genannte Erzstift Lyon –, d. h. die »Bestrebungen der Erzbischöfe von Lyon, eine Landesherrschaft« (S. 9) in diesem an Frankreich grenzenden Raum des Reichsgebiets zu errichten, untersucht diese aus einer Gießener Dissertation hervorgegangene Arbeit. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf dem Zeitraum vom Anschluß Burgunds an das Reich (1032) bis zum Episkopat Erzbischof Rainalds von Lyon (1193–1226) aus dem Hause der Grafen von Forez. Der Verf. versucht, den verschiedenen politischen Kräften, die in diesem Raum wirksam wurden, nachzugehen, wobei er von der sicher zutreffenden Voraussetzung ausgeht, daß sich seine Geschichte – entgegen früheren Versuchen – nicht allein aus der Kenntnis der Politik der übergeordneten Herrschaftsgewalt des Reiches oder Frankreichs erschließt. Eine Frage, die dabei im Vordergrund steht, ist die der Reichsgrenze. An diesem Punkte allerdings, das sei vorweggenommen, bleiben für weitere Forschungen noch manche Fragen offen. Auch der Verf. kommt nicht ohne das von ihm wohl zu Recht angegriffene Verfahren aus, Schlüsse aus der Erwähnung von Herrschern z. B. in Datumszeilen von Urkunden auf die Zugehörigkeit des betroffenen Gebiets zum Herrschaftsbereich des Genannten oder zumindest auf einen Herrschaftsanspruch zu ziehen (S. 10 u. S. 21 f.)<sup>1</sup>. Aus einer guten Urkundenkenntnis zeichnet der

<sup>1</sup> Vgl. S. 33 f., 191 u. bes. 69 u. 71, wo die Nennung des französischen Königs vor Friedrich I. in der Datierungszeile des Vertrages von 1167: *Ludovico rege regnante*,

Verf. ein sehr anschauliches Bild dieses Reichsteils, zu einer Zeit, da die Reichsgewalt der deutschen Könige und Kaiser abgesehen von der etwas intensiveren Burgundpolitik Friedrichs I. hier kaum präsent war, aber auch die französische Krone, die mit der Inbesitznahme von Dijon (1015) das Herzogtum Burgund an sich gebracht hatte, beim langsamen Ausbau ihrer Herrschaft hier offensichtlich noch den Konflikt scheute. In diesem Machtvakuum versuchen nun die Erzbischöfe von Lyon vor allem in Auseinandersetzung mit den Grafen von Lyon und Forez, mit denen sie sich bis 1173 in die Stadtherrschaft teilen müssen, die Vorherrschaft zu erringen. Sehr detailliert wird das sich ständig wandelnde Kräftespiel geschildert, in dem der Erzbischof und das Domkapitel, untereinander durchaus nicht immer einig, den Grafen von Forez gegenüberstehen, in dem aber auch zeitweise den Grafen von Beaujeu und dem Kloster Savigny eine entscheidende Rolle zukommt. Wichtige Etappen dieses Kampfes, in dem es den Bischöfen allmählich gelingt, die Grafen völlig aus der Stadt zu vertreiben, sind die Teilungsverträge von 1167 und 1173. Wodurch aber der Erzbischof 1173 den Grafen zum Verzicht auf Lyon bringen konnte, bleibt unklar. In ihren übrigen Bestimmungen scheinen die Verträge aber nur so lange Gültigkeit gehabt zu haben, bis es einer der Parteien gelang, Nachteiliges zu ihren Gunsten zu verändern. Daß die Grafen von Forez seit 1167 Lehensträger der französischen Krone geworden waren, blieb ebenso wie die berühmte Besitzbestätigung Friedrichs I. für Lyon von 1157<sup>2</sup> ohne erkennbare Auswirkung auf die gräfliche oder die bischöfliche Politik. Eine entscheidende Wendung zugunsten der Lyoner Kirche brachte das Episkopat Rainalds, der als Vormund seiner Neffen zeitweise den kirchlichen Besitz und den der Grafen von Forez zugleich verwaltete. Unter ihm gelang der systematische Ausbau der kirchlichen Herrschaft im westlichen Lyonnais mit besonderem Schwerpunkt im Jarez, wobei der östlich von Saône und Rhône gelegene Teil der Dözese merkwürdig vernachlässigt wurde. Um 1230, ohne daß sich hier ein markanter Einschnitt oder Wendepunkt erkennen ließe, bricht dieser Teil der Darstellung ab.

Die Territorialpolitik des Klosters Savigny und die Anfänge der Stadtverfassung von Lyon machen den zweiten Teil der Arbeit aus. Auch hier wird vorwiegend in genauer Auswertung der Urkunden das klösterliche Territorium in seinem Verhältnis zu den schon genannten Mächten abgehandelt. Während mit sehr genauer Kenntnis der lokalen Verhältnisse der Besitz des Klosters analysiert wird, vermißt man jedoch bei dieser Anschauung vom Kloster als reinem Machtzentrum fast gänzlich die Berücksichtigung des Klosters als kirchlicher Institution. Der klösterliche Status gegenüber dem Diözesan wird mit Im-

---

*Frederico imperante, Alexandro summo Pontifice vivente* als Rangordnung im Bewußtsein des Erzbischofs angesehen wird; der Vertrag derselben Parteien von 1173 hat an der gleichen Stelle umgekehrte Reihenfolge: *papa Alexandro tercio presidente, imperante Frederico, Romanorum imperatore, regnante Lodovico piissimo rege Francorum* (S. 211); hier soll nach Ansicht des Verf. das besondere Verdienst des Papstes an diesem Übereinkommen zum Ausdruck gebracht sein.

<sup>2</sup> Die in dieser Urkunde enthaltene Formulierung *citra Ararim* deutet der Verf. z. T. gegen ältere Literatur als Anerkennung der Saône als westlicher Reichsgrenze durch Friedrich I. (S. 195).

munitätsprivileg und dem Recht zur freien Abtwahl etwas zu kurz abgetan<sup>3</sup>. Wenn es auch sicher richtig ist, daß Savigny in relativer Freiheit von den Lyoner Erzbischöfen einen recht bedeutenden, z. T. auch befestigten Besitz erwerben konnte, so scheint jedoch eine Formulierung wie diese von »tiefgreifenden machtpolitischen Gegensätzen, die zwischen dem Kloster Savigny und den Erzbischöfen bestanden« (S. 116 Anm. 345a) zu stark eine Seite ihrer »Beziehungen« in den Vordergrund zu stellen<sup>4</sup>. Von nicht zu übersehender Bedeutung für die Stellung des Erzbischofs ist die Entwicklung der Stadt Lyon, die sinnvoller Weise im Vergleich mit der *communia* – Bewegung im Lyonnais und im Herzogtum Burgund abgehandelt wird. Die im 12. und wesentlich verstärkt im 13. Jahrhundert aufkommenden Bemühungen der Städte, sich aus dem Joch weltlicher oder geistlicher Stadtherrschaft zu befreien, zwang auch die Erzbischöfe von Lyon, sich mit dieser Entwicklung auseinanderzusetzen. Eine allen Anforderungen gerecht werdende Untersuchung der komplexen Probleme, die mit der Herausbildung von Stadtverfassungen in dem untersuchten Raum zusammenhängen, hätte sicher den Rahmen der Arbeit gesprengt. Die Beobachtungen des Verfassers hierzu entbehren jedoch nicht der Widersprüchlichkeit, die sich wahrscheinlich aber unter Einbeziehung aller Faktoren auflösen ließe. So steht die Feststellung, daß die Erzbischöfe von Lyon die *communia* – Bewegung im Herzogtum Burgund »nach Kräften« (S. 158) unterstützten, zwar im Widerspruch zu der These, daß sie ihr mit »wachen Mißtrauen« (S. 160, vgl. S. 170) begegneten. Doch könnte wohl die Berücksichtigung der lokal bedingten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein einheitliches Vorgehen der erzbischöflichen Politik erkennen lassen. Für den Schlußabschnitt des Buches, der den vor allem im 13. Jahrhundert immer stärker werdenden Einfluß Frankreichs im westlichen Lyonnais vor Augen führt, hätte man sich die Fortführung der Abhandlung bis zur endgültigen Inbesitznahme Lyons und des Lyonnais 1307/12 durch Philipp den Schönen gewünscht. Damit hätte diese Studie, der wir im Anschluß an das Buch von H. GERNER, über Lyon im 9. und 10. Jahrhundert<sup>5</sup> einige interessante neue Erkenntnisse verdanken, einen sinnvollen Abschluß gefunden. Einige Korrekturen, der Vollständigkeit halber angemerkt<sup>6</sup>, sollen den Wert dieses mit Sachkenntnis geschriebenen Buches nicht mindern.

Neithard BULST, Heidelberg

<sup>3</sup> Vgl. hierzu etwa E. SACKUR, Die Cluniazenser, Bd. 2, S. 74 f. und J. HOURLIER, Saint Odilon, S. 110, 172 u. ö. (beide Arbeiten sind im Literaturverzeichnis enthalten) bes. zu den Beziehungen Savigny-Cluny.

<sup>4</sup> Die Vernachlässigung des kirchenpolitischen Aspekts wird auch in der Terminologie sichtbar; s. S. 124: »Die unterschiedliche Bezeichnung dieser klösterlichen Beauftragten als Prior, praepositus oder castellanus ist rechtlich sicher ohne Bedeutung«. Dies trifft jedoch nicht zu, da der *castellanus* ein Laie ist und andere Aufgaben für das Kloster wahrnimmt als ein *prior* oder ein *praepositus*, Ämter innerhalb des Klosters.

<sup>5</sup> H. GERNER, Lyon im Frühmittelalter. Studien zur Geschichte der Stadt, des Erzbistums und der Grafschaft im 9. und 10. Jahrhundert, Köln 1968.

<sup>6</sup> Statt »Patronat« des Erzbischofs (S. 41) würde man für die frühe Zeit besser Eigenkirchenherrschaft sagen.